

STADT WIEHL

BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

zum

Bebauungsplan Nr. 89

„In der Ülpe“

TEIL II: UMWELTBERICHT

Stand: 01.02.2017

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

UMWELT • STADT • LAND

**rehwinkel 15
51580 reichshof**

tel. 02297 / 9008-20
fax 02297 / 9008-29
mail: info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG.....	1
2	KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 89 „IN DER ÜLPE“	2
3	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	3
4	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	8
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	9
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt.....	10
4.3	Schutzgut Boden	11
4.4	Schutzgut Wasser.....	12
4.5	Schutzgut Klima und Luft	13
4.6	Schutzgut Landschaft	13
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	14
4.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	15
4.10	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.....	19
5	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS.....	20
5.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	20
5.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
6	ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	21
7	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	21
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	21

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 89 im Raum	3
Tab. 1:	Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des BP Nr. 89 der Stadt Wiehl	20

1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird zur Aufstellung des BP Nr. 89 „In der Ülpe“ der Stadt Wiehl eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „In der Ülpe“ der Stadt Wiehl (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten zwei Begehungen zur Erfassung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich des BP Nr. 89 und dessen näherem Umfeld im Dezember 2016 und Januar 2017.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur Aufstellung des BP Nr. 89 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „In der Ülpe“ (HKS, Siegen) mit integrierter
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Reichshof)

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem

Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 89 „IN DER ÜLPE“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 umfasst Flurstück 238, Flurstück 64 tlw. (Teil der Straßenverkehrsfläche der „Ülpestraße“) sowie Flurstück 70 tlw. (Gewässer „Ülpebach“) in der Flur 31, Gemarkung Weiershagen.

Ziel des B-Planes ist die Überplanung des Flurstückes 238 entsprechend der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan (Gewerbliche Bauflächen). Hinzu kommen die Übernahme der Festsetzungen der bestehenden Straßenverkehrsflächen und der Wasserflächen.

Insbesondere soll hier ein mit der angrenzenden Wohnbebauung verträgliches Gewerbegebiet entstehen, das bereits über die vorhandene Erschließung an das Stadtgebiet angebunden ist.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

Gesamtgröße:		ca. 3.830 m²
davon:	Gewerbeflächen	ca. 1.897 m ²
	Straßenverkehrsflächen	ca. 1.423 m ²
	Wasserflächen	ca. 510 m ²

Für das Gewerbegebiet GE 0 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

- Nicht-Zulassung von Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO), Gaststätten und Hotels sowie Einzelhandelsbetriebe
- Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten bis 250 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebes sind ausnahmsweise zulässig, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung steht
- Anlagen der Abstandsklassen I bis VII (Abstand 1.500 bis 100 m) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum 06.06.2007 - SMBl.NW.283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten sind nicht zugelassen
- Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt und vorgegeben. Die Festsetzung regelt die Verteilung der baulichen Nutzungen auf den Grundstücken. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die zulässigen (hoch-)baulichen Anlagen zu errichten
- Grundflächenzahl GRZ 0,8
- Offene Bauweise
- Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der in der Planzeichnung festgesetzten max. Höhe baulicher Anlagen (OK) im Meter (m) über Normal Null (NN) als Höchstmaß. Ermöglichung einer Bauhöhe von ca. 10 m über Bestandsniveau durch Festsetzung der Höhenlage von max. 190,00 m üNN

Darüber hinaus werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Straßenverkehrsflächen
- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet „Ülpebach“ (nachrichtliche Übernahme)
- Erhaltungsmaßnahme
- Begrünungsmaßnahmen

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des BP Nr. 89 ist in Abbildung 1 dargestellt.

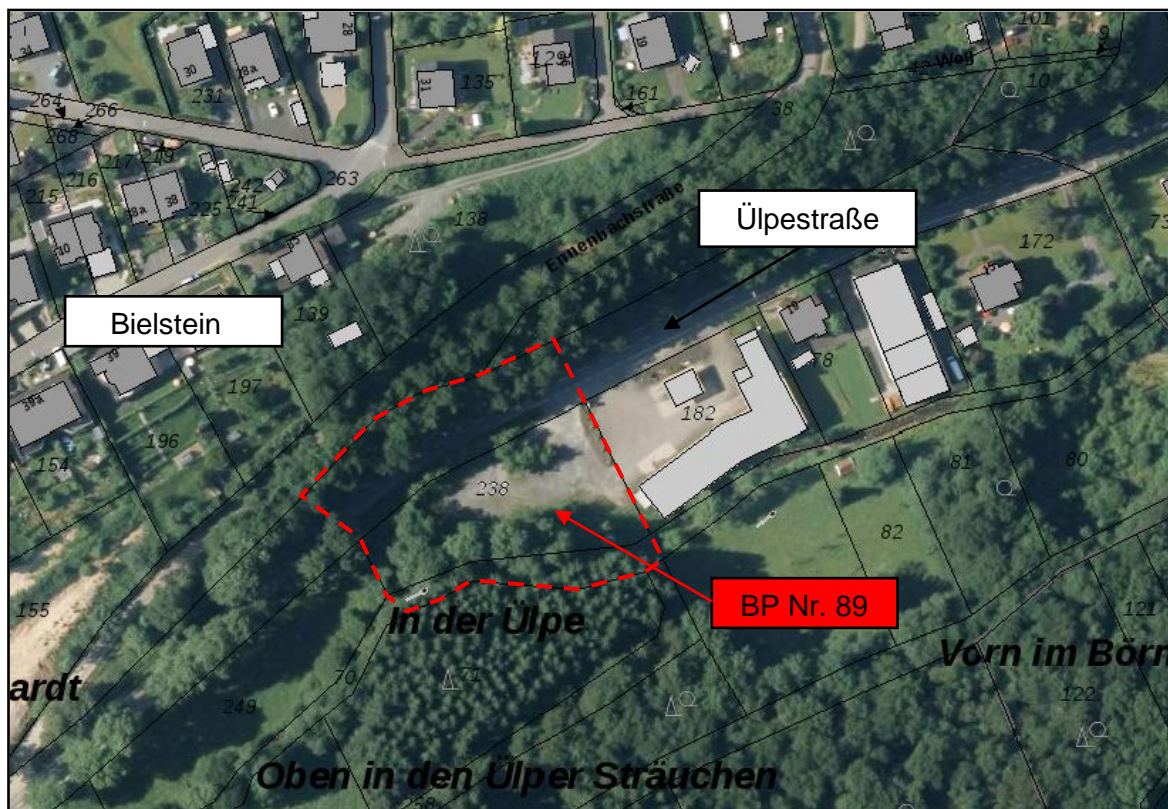


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 89 im Raum (ohne Maßstab) © IT NRW, 2016

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotopie als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Aufstellung des BP Nr. 89 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Mensch	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der</p>

Begründung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 89 „In der Ülpe“ der Stadt Wiehl
Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

	Landschaftsplan	<p>Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“ liegt das Plangebiet teilweise im LSG „Wiehl – L 2.2-2“. Die Schutzausweisung erfolgt gem. § 21 LG-NW (2010) zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandschaften und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungs-funktion.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG-NW (2010) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im LP sind in LSG L 2.2-2 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind:</p> <p>Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p> <p>Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>

Begründung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 89 „In der Ülpe“ der Stadt Wiehl
 Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Landesimmissionsschutzgesetz NW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
	Geruchsmissions-Richtlinie	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen
	Bundesimmissionsschutzverordnung	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Bundeswaldgesetz	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

Begründung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 89 „In der Ülpe“ der Stadt Wiehl
Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. s. Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) ist das Gebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Die Ülpestraße (L 321) ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wiehl ist die Plangebietsfläche als „Gewerbliche Baufläche“, „Straßenverkehrsfläche“, „Grünfläche“, „Fläche für Wald“ und „Wasserfläche“ dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises, jedoch überwiegend außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Im Westen und Süden (Ülpebach mit Uferbereichen) ist das LSG L 2.2-2 festgesetzt.

Biotopverbundfläche

Das Plangebiet liegt z. T. im Bereich der Biotopverbundfläche VB-K-5010-017 „Ülpe-Bach- und Talsystem nordöstlich Drabenderhöhe“.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In einer Entfernung von etwa 400 m befindet sich westlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche BK-5010-0032 „Ülpebach

zwischen Niederhof und Bielstein“. Direkte Auswirkungen des Planvorhabens auf die schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt (s. Kap. 4.2).

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Überschwemmungsgebiet

Der Ülpebach ist mit seinen Uferböschungen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

4 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich erfolgt auf dem Stand der Begehungen im Dezember 2016 und Januar 2017 und umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet schließt an bereits bestehende, östlich angrenzende gewerbliche Bauflächen (ehemalige Tankstelle) an. Wohnbebauung findet sich im Nordwesten des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 50 m Luftlinie, wodurch dem Plangebiet eine geringe Bedeutung zukommt.

Mit Realisierung der Planung kommt es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkte Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Um die Verträglichkeit zur umgebenden Bebauung zu gewährleisten, sind im Gewerbegebiet GE 0 Anlagen der Abstandsklassen I bis VII (Abstand 1.500 m bis 100 m) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 - SMBl. NW. 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Zudem erfolgt durch die Begrünungsmaßnahme B 1 eine Abschirmung des Gewerbegebietes zur Wohnbebauung.

Bei Einhaltung dieser Beschränkungen und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung nicht erkennbar. Mit Aufnahme des Betriebes kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung des Kraftfahrzeugverkehrs, die nicht als erheblich angesehen wird.

Das Plangebiet hat auf Grund seiner Vorbelastung durch die L 321 und einer fehlenden Fußwegeverbindung in Richtung Bielstein sowie durch die angrenzenden Bauflächen mit gewerblicher Nutzung nur eine geringe Bedeutung für die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion. Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 sind nach heutigem Erkenntnisstand unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahme B 1 voraussichtlich **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Wohnfunktion und die menschliche Gesundheit sowie die Erholungseignung verbunden.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen zweier Begehungen des Plangebietes im Dezember 2016 und Januar 2017. Dabei wurden bei der ersten Begehung innerhalb des Plangebietes Biotoptypen unterschiedlicher Bedeutung vorgefunden. Den anthropogen geprägten Biotopen (versiegelte Straßenfläche, wassergebundene Parkplatzfläche) kommt hierbei eine sehr geringe Bedeutung zu. Die baumheckenartigen Gehölzstreifen mit geringem Baumholz an der Ülpestraße und im Bereich der wassergebundenen Parkplatzfläche, die straßenbegleitende Gras- und Krautflur, die Schlagflur auf der Böschung nördlich der Ülpestraße, der im Süden bis an das Ufer des Ülpebaches angrenzende Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz sowie die ausdauernde Kraut- und Ruderalflur im Randbereich der Parkplatzfläche weisen eine geringe Bedeutung auf. Dies gilt auch für die Steinbrücke, die im Südosten des Plangebietes den Ülpebach quert und einen starken Bewuchs entsprechend der angrenzenden Kraut- und Ruderalflur aufweist. Von mittlerer Bedeutung sind die auf der linken Uferböschung des Ülpebaches stockenden uferbegleitenden Gehölze mit überwiegend geringem, vereinzelt mittlerem Baumholz. Dem Ülpebach selbst auf, der sich schwach ausgebaut zeigt und in Teilbereichen eine Uferbefestigung aus Steinen aufweist, kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Die linke Uferböschung zeigt sich im Bereich des Plangebietes stark erhöht, was auf eine frühere Anschüttung hinweist. Bei der zweiten Begehung im Januar 2017 wurde festgestellt, dass sämtliche Gehölzbestände im Plangebiet bereits entfernt worden waren.

Mit der Umsetzung des BP Nr. 89 kommt es infolge Überbauung/Versiegelung/Herstellung von Vegetationsflächen zum Verlust von Biotopen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung. Der Verlust der Biotope von sehr geringer bis mittlerer Bedeutung wird als nachhaltig und teilweise erheblich angesehen.

Aus dem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 89 ergibt sich ein Defizit von 9.782 ökologischen Werteinheiten (ÖW) (vgl. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung). Dieses wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme (Einschlag eines Fichtenbestandes mit geringem bis mittlerem Baumholz und Anpflanzung eines zweistufigen Waldmantels) auf einer ca. 80 m vom Plangebiet entfernten Fläche gesamt ausgeglichen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im

2. Quadranten des Messtischblattes 5010 „Engelskirchen“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen „Fließgewässer“, „Nadelwälder“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Säume und Hochstaudenfluren“. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust einer älteren Weide im Bereich der Böschung des Ülpebaches, die aufgrund zahlreicher Spalten und Öffnungen als Tagesversteck für Fledermäuse geeignet war, sind zum Ausgleich des Verlustes potenzieller Tagesquartiere Fledermauskästen an den zu errichtenden Gebäuden bzw. an Bäumen im Umfeld anzubringen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Realisierung des BP Nr. 89 kommt es zum Verlust von Biotoptypen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung. Der Verlust wird als nachhaltig und tlw. als erheblich eingestuft. Mit den in Kap. 4.9 vorgeschlagenen Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen wird keine vollständige Kompensation der Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht. Dazu sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt führt die Aufstellung des BP Nr. 89 voraussichtlich zu **nachhaltigen und tlw. erheblichen Beeinträchtigungen** der Lebensraumfunktion.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Plangebiet hat sich nördlich des Ülpebaches aus den devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinböden überwiegend Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde (B 3₂) entwickelt. Die schluffigen Lehmböden mit einer mittleren Entwicklungstiefe, die meist in Ober- und Mittelhängen vorkommen, werden überwiegend forstwirtschaftlich, z. T. auch landwirtschaftlich genutzt. Stellenweise tritt schwache Staunässe auf. Der Boden weist eine mittlere, z. T. geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Seine Ertragsfähigkeit ist als gering bis mittel einzuschätzen (Wertezahlen zwischen 20 und 45).

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde (B 3₂) als „nicht bewertet“ eingestuft.

Im unmittelbaren Auenbereich des Ülpebaches hat sich Gley, z.T. Nassgley (G 3) entwickelt. Er gehört zu den Grundwasserböden, da das Grundwasser teilweise bis unmittelbar unter der Geländeoberfläche ansteht. Sie liefern der Land- und Forstwirtschaft meist mittlere bis geringe Erträge und sind nach starken Niederschlägen oft nicht bearbeitbar. Gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ (OBERBERGISCHER KREIS; UNTERE LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE, 2001), nach dem der Eingriff in das Schutzgut Boden zu beurteilen ist, ist dieser Bodentyp

der Kategorie II zuzuordnen. Kategorie II umfasst Bodentypen mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist der Gley aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als besonders schutzwürdiger Grundwasserboden eingestuft.

Im Plangebiet findet sich die Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde vermutlich nur noch im Böschungsbereich nordwestlich der Ülpestraße. Der Gleyboden ist lediglich im Bachbett des Ülpebaches und seiner südlichen Uferseite vorzufinden. Im restlichen Plangebiet ist, insbesondere im Bereich der Ülpestraße bzw. zwischen der Ülpestraße und dem Ülpebach, auf Grund von Anschüttungen in der Vergangenheit bzw. durch (Teil-)Versiegelung nicht mehr von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen.

Das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln zeigt im Plangebiet keine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen.

Für das Plangebiet liegen keine Eintragungen im Altlastenverdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises vor.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vom 15.03.2017 ist nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Mit der Realisierung des Planvorhabens ist die Versiegelung von ca. 1.315 m² anthropogen überformtem Boden verbunden.

Der Verlust von anthropogen überformten Böden ist als nicht erheblich jedoch als nachhaltig zu bewerten. Die Beeinträchtigung dieser Böden ist als weder erheblich noch nachhaltig einzustufen.

Für die Ermittlung des Eingriffs in das Bodenpotenzial werden gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Durch das Planvorhaben wird Boden der Kategorie 0 (anthropogen veränderter Boden) in Anspruch genommen. Für diesen Boden besteht keine Ausgleichsverpflichtung.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 **nicht erhebliche, jedoch nachhaltige Auswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Süden des Plangebietes fließt der Ülpebach von Westen in östliche Richtung. Er ist mit seinen Uferböschungen als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Ufer sind teilweise mit Steinen eingefasst, das nördliche Ufer ist durch Anschüttung stark anthropogen überformt. Im Südosten quert eine Steinbrücke den Ülpebach.

Die Niederschlagswasserentsorgung des Gebietes erfolgt in der bisherigen vorliegenden Art und Weise.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ülpebaches ist bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Grundwasser

Der überwiegende Bereich liegt laut Karte der Grundwasserlandschaften NRW im Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die Aufstellung des BP Nr. 89 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen voraussichtlich **keine nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, einer mittleren Temperatur von 1 bis 3° C im Januar und einer Julitemperatur von 17 bis 19° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 9 bis 10° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die weitere Überbauung und (Teil-) Versiegelung von ca. 1.315 m² Fläche führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des BP Nr. 89 sind **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als eine angeschüttete, ebene Fläche dar und liegt auf einer Höhe von ca. 179 m üNN. Im Norden des Plangebietes verläuft von Westen nach Osten die Ülpestraße, an die nordwestlich eine steil verlaufende, mit Schlagflur bestandene Böschung bis zu der im Norden angrenzenden Ennenbachstraße, die westlich des Plangebietes in die Ülpestraße mündet, anschließt. Im Süden wird das Plangebiet vom Ülpebach

mit seinen z.T. sehr steilen, in Teilbereichen befestigten Uferböschungen und dem südlich daran stockenden Nadelwald begrenzt. Im Südosten verläuft eine gemauerte Brücke über den Ülpebach, die bereits stark mit einer dichten, ausdauernden Kraut- und Ruderalflur bewachsen ist. Im Westen grenzt eine Grünlandfläche an das Plangebiet an, im Osten prägen eine ehemalige Tankstelle sowie Gebäude das Landschaftsbild. Die ebene Fläche selbst wird überwiegend als Parkplatz mit wassergebundener Decke genutzt, der nach Westen und Norden hin von einem lichten baumheckenartigen Gehölzstreifen eingerahmt wird. In der Mitte des Parkplatzes befindet sich ebenfalls ein schmaler Gehölzstreifen, der überwiegend von Bäumen geprägt wird.

Beeinträchtigungen erfährt das Plangebiet durch die Ülpestraße sowie die angrenzende Gewerbegebietsbebauung. Eine Abschirmung zur höher gelegenen, ca. 50 m entfernten Wohnbebauung im Nordwesten ist, nach dem Abholzen des ehemaligen Mischwaldbestandes auf der Straßenböschung nördlich der Ülpestraße nur noch durch den lichten baumheckenartigen Gehölzstreifen entlang im Westen und Nordwesten des Plangebietes gegeben.

Eine Beeinträchtigung durch die Aufstellung des BP Nr. 89 ergibt sich durch die Ausweisung weiterer Gewerbebaufläche. Allerdings ist das Plangebiet durch die Ülpestraße sowie durch das im Osten angrenzende Gewerbegebiet vorbelastet. Zudem vermeidet die vorgesehene Begrünungsmaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Das Plangebiet hat auf Grund seiner Vorbelastung durch die Ülpestraße, fehlender Fußwegeverbindungen entlang der Straße sowie die angrenzenden Bauflächen mit gewerblicher Nutzung nur eine geringe Bedeutung in Bezug auf die landschaftsorientierte Erholung.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Teilschutzgut Landschaftsbild sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Begrünungsmaßnahme **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten, für das Teilschutzgut Erholungseignung sind ebenfalls **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des BP Nr. 89 sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 für das Schutzgut Boden zu nachhaltigen, sowie für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu nachhaltigen und tlw. erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 der Stadt Wiehl und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit sollen geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Schutzgut Biotope

E 1 Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahme „Ülpebach“, ca. 253 m²

Das im Bebauungsplan mit der Kennziffer E 1 festgesetzte Gewässer „Ülpebach“ mit seinen Uferböschungen ist dauerhaft zu erhalten. Auf der nördlichen Uferböschung ist eine flächige Gehölzpflanzung mit Arten aus der folgenden Pflanzenauswahlliste durchzuführen:

Pflanzenarten:

Bäume 1. Ordnung: Alnus glutinosa (Schwarzerle), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Stiel-Eiche (Quercus robur), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Bäume 2. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Sträucher: Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Blut-Hartriegel (Cornus

sanguinea), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gemeiner Faulbaum (*Frangula alnus*)

Pflanzgröße:

Bäume 1. und 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 30 %

Sträucher: Verpflanzter Strauch, 3-5 Triebe, 100-150 cm

Pflanzabstand: 2,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2-jährige Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege

Die Durchführung der Maßnahme wird durch einen „Städtebaulichen Vertrag“ zwischen Stadt und Eingriffsverursacher, in Abstimmung mit dem Aggerverband gemäß § 11 (1) BauGB gesichert.

B 1 Anpflanzung einer Baumhecke, ca. 83 m²

Im Westen des Plangebietes ist zur grünordnerischen Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft sowie zur Abschirmung des Gebietes zur Wohnbebauung auf einer Breite von 5 m die Pflanzung einer Hecke aus Sträuchern sowie Bäumen 1. und 2. Ordnung durchzuführen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:

Pflanzenarten:

Bäume 1. Ordnung: *Alnus glutinosa* (Schwarzerle), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Bäume 2. Ordnung: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher: Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gemeiner Faulbaum (*Frangula alnus*)

Pflanzgröße:

Bäume 1. und 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 25 %

Sträucher: Verpflanzter Strauch, 3-5 Triebe, 100-150 cm

Pflanzabstand: 1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2-jährige Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege

B 2 Ansaat von Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern, ca. 325 m²

Im Süden des Plangebietes ist angrenzend an das Flurstück des Ülpebaches ein 5 m breiter Streifen (Gewässerschutzstreifen) mit einer geeigneten Landschaftsrasenmi-

schung (standortgerechte Gras- und Kräutermischung) anzusäen. Der Streifen ist 1-2-malig pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und zu entfernen.

Saatgut: Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern (RSM 7.1.2);

Saatgutmenge: 20 g/m²

Pflege: 1 bis 2-malige Mahd / Jahr, Entfernen des Mähgutes

B 3 Herstellung von Vegetationsflächen, ca. 298 m²

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gem. § 12 sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und so zu unterhalten. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:

Pflanzenarten:

Bäume 1. Ordnung: Alnus glutinosa (Schwarzerle), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Stiel-Eiche (Quercus robur), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Bäume 2. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia),

Sträucher: Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Sal-Weide (Salix caprea), Gemeiner Faulbaum (Frangula alnus)

Pflanzgröße:

Bäume 1. und 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm

Sträucher: Verpflanzter Strauch, 3-5 Triebe, 100-150 cm

Pflanzabstand: 1,20 x 1,50 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2-jährige Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege

Die Durchführung der v.g. Maßnahmen wird durch einen „Städtebaulichen Vertrag“ zwischen Stadt und Eingriffsverursacher, die Begrünungsmaßnahme B 2 in Abstimmung mit dem Aggerverband gemäß § 11 (1) BauGB gesichert.

A 1 Ausgleichsmaßnahme Waldmantelpflanzung, ca. 2.000 m²

Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 89 zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über eine externe Ausgleichsmaßnahme abgelöst. Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme (Flurstück 74, Flur 31, Gemarkung Weiershagen) liegt ca. 80 m südwestlich der Eingriffsfläche.

Der auf einer steilen Böschung zwischen dem Auenbereich des Ülpebaches und eines entlang der südlichen Flurstücksgrenze verlaufenden Wirtschaftsweges stockende Fichtenbestand wird gesamt eingeschlagen. Entlang des Wirtschaftsweges stockende, einzelne Eichen mit teilweise hohem Totholzanteil und zumeist mittlerem Baumholz sollen hierbei erhalten werden.

Auf der gesamten Fläche wird ein Waldmantel angelegt, der sich aus zwei höhenabgestuften Zonen zusammensetzt: Die äußere, ca. 8 m breite Zone am Hangfuß wird auf 50 % der Fläche gruppenweise (artenweise getrennte Gruppen, 5 oder 10 Pflanzen je Gruppe) mit bodenständigen Sträuchern bepflanzt. Auf den dazwischen liegenden gehölzfreien Flächen soll sich vorübergehend eine blütenreiche Gras- und Krautflur etablieren, die erst im Laufe des natürlichen Wiederbewaldungsprozesses gänzlich verbuscht. Die innere Zone, zum Wirtschaftsweg hin, wird mit Bäumen 2. Ordnung bepflanzt. Der Pflanzabstand zum Wirtschaftsweg beträgt 2 m, dieser Streifen ist als vorgelagerter Krautsaum zu entwickeln und von Gehölzaufwuchs frei zu halten (Ausnahme: bereits entlang des Wirtschaftsweges stockende Eichen). Die Pflanzen sind gegen Wildverbiss zu schützen.

Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:

Pflanzenarten:

Bäume 2. Ordnung: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Sträucher: Hunds-Rose (*Rosa canina*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Sal-Weide (*Salix caprea*)

Pflanzgröße:

Bäume 2. Ordnung: 3j.v.S 1/2 80-120 cm (Herkunft gem. Forstpflanzenvermehrungsgesetz)
Sträucher: 3j.v.S 1/2 50-80 cm (Herkunft gem. Forstpflanzenvermehrungsgesetz)

Pflanzabstand:

äußere Zone: 2,00 x 1,00 m, Reihenverband
innere Zone: 2,00 x 2,00 m, Reihenverband

Pflege:

Anwuchskontrolle, Freischneiden bis zur vollen Funktionstüchtigkeit (ca. 4–5 Jahre, 2 Pflegegänge / Jahr), Ersatz abgängiger Pflanzen, Unterhaltungspflege (abschnittweises auf-den Stock-setzen ab dem 10. Standjahr im 5-jährigen Rhythmus)

Die Durchführung der Maßnahme wird durch einen „Städtebaulichen Vertrag“ zwischen Stadt und Eingriffsverursacher, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW gemäß § 11 (1) BauGB gesichert.

A 2 Anbringen von Fledermauskästen

Als Ausgleich für den Verlust des potenziellen Tagesquartiers für Fledermäuse sind insgesamt 3 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart durch eine fachkundige Person auszubringen. Als Hangplätze bieten sich die Eschen am südlichen Ufer des Ülpesbaches an. Alternativ sind auch fassadenintegrierte Fledermausquartiere oder die Konstruktion von Fledermausquartieren auf den neuen Dachstühlen in Zusammenarbeit mit dem ausführenden Architekten möglich.

Wiederkehrende Maßnahmen:

Fledermaushöhlen sind einmal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende April oder ab Mitte September auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und zu reinigen. Spaltenkästen sind selbstreinigend und bedürfen keiner Reinigung.

Die Durchführung der Maßnahme wird durch einen „Städtebaulichen Vertrag“ zwischen Stadt und Eingriffsverursacher gemäß § 11 (1) BauGB gesichert.

Schutzgut Boden

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zur Verminderung soll ein schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodenarbeiten) durchgeführt werden. Günstiger Weise sollten die Erdarbeiten in der niederschlagsarmen Zeit erfolgen. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern (unter Meidung von ökologisch wertvollen Flächen) und soweit wie nur möglich wieder zu verwenden. Der im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden und Unterboden sollte im Plangebiet verbleiben.

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen müssen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Schutzgut Landschaftsbild

Über die Begrünungsmaßnahmen B 1 und B 2 (s. o.) erfolgt eine Neugestaltung des Landschaftsbildes.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.8) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (ja, nein, teilweise, vorübergehend). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchti-	Erläuterung

		gung	
Mensch / Lärm	mittel	nein	• geringe baubedingte Beeinträchtigung
Mensch / Erholung	gering	nein	• geringe Bedeutung des Plangebietes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	sehr gering – sehr hoch	teilweise	• überwiegend sehr geringe-geringe Bedeutung der Lebensräume • Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen
Boden	gering-sehr hoch	nein	• Überbauung anthropogen veränderter Böden
Wasser (GW)	gering	nein	• keine Beeinträchtigung erkennbar
Wasser (OF)	mittel-hoch	nein	• keine dir. Inanspruchnahme
Klima / Luft	gering	nein	
Landschaftsbild	gering	nein	• Begrünungsmaßnahme, Vorbelastung durch Gewerbegebiet und Ülpestraße
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	• Geringe Bedeutung für Erholungsnutzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nein	• nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	• keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des BP Nr. 89 der Stadt Wiehl

5 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „In der Ülpe“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Begrünungs- und Erhaltungsmaßnahmen für die Schutzgüter Mensch / Erholung, Boden, Oberflächenwasser / Grundwasser, Klima / Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nachhaltige und tlw. erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, für das Schutzgut Boden werden nachhaltige Beeinträchtigungen prognostiziert.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiter als Parkplatz mit wassergebundener Oberfläche genutzt. Die randliche Kraut- und Ruderalfläche wird der Sukzession überlassen, in deren Folge sich kleine Gehölzbestände entwickeln würden. Die baumheckenartigen Gehölzstreifen würden zu dichten Gehölzbeständen heranwachsen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

6 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes um eine standortgebundene Planung handelt.

7 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im BP Nr. 89 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Wiehl zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplan Nr. 89 rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wiehl und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Wiehl wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „In der Ülpe“ der Stadt Wiehl beurteilt.

Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) ist das Gebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Die Ülpestraße (L 321) ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.

Im **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Wiehl ist die Plangebietsfläche als „Gewerbliche Baufläche“, „Straßenverkehrsfläche“, „Grünfläche“, „Waldfläche“ und „Wasserfläche“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsplanes** Nr. 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises, jedoch überwiegend außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Im Westen und Süden (Ülpebach mit Uferbereichen) ist das LSG L 2.2-2 festgesetzt.

Das Plangebiet liegt z. T. im Bereich der **Biotopeverbundfläche** VB-K-5010-017 „Ulpe-Bach- und Talsystem nordöstlich Drabenderhöhe“.

Das **Biotopkataster** Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle **FFH-Lebensräume** liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Der Ülpebach ist mit seinen Uferböschungen als **Überschwemmungsgebiet** festgesetzt.

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgütfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen, mit Ausnahme der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Oberflächenwasser keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhaltungs-, Vermeidungs-, Minderungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter nicht erkennbar.

Durch Versiegelung und Überbauung gehen anthropogen veränderte Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (ca. 1.315 m²). Da durch das Planvorhaben Boden der Kategorie 0 (anthropogen veränderter Boden) in Anspruch genommen wird, besteht gemäß den „Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis) für diesen Boden keine Ausgleichsverpflichtung.

Mit der Umsetzung des BP Nr. 89 kommt es infolge Überbauung/Versiegelung/Herstellung von Vegetationsflächen zum Verlust von Biotopen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung. Aus dem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 89 ergibt sich ein Verlust von 9.782 ökologischen Werteinheiten (ÖW).

Die Aufstellung des BP Nr. 89 führt trotz der Berücksichtigung von Erhaltungs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung können trotz der Festsetzungen nicht vermieden werden.

Das ökologische Defizit von 9.782 ÖW wird auf einer externen Fläche (Flurstück 74, Flur 31, Gemarkung Weiershagen), die ca. 80 m südwestlich der Eingriffsfläche liegt, ausgeglichen. Hier erfolgen ein Einschlagen des vorhandenen Fichtenbestandes und der Aufbau eines zweizonigen Waldmantels.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände bei Durchführung der artenschutzfachlich begründeten Ausgleichsmaßnahme voraussichtlich auszuschließen ist.